

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1955	Nr. 12
Tag	Inhalt:	Seite
23. 4. 55	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes	181
25. 4. 55	Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954	182
20. 4. 55	Fünfundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	183
20. 4. 55	Sechszwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	184
20. 4. 55	Siebenundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	185
4. 4. 55	Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern	186
22. 4. 55	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	187
14. 4. 55	Berichtigung der Dritten Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif	187
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	187

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 19. April 1955, sind veröffentlicht: Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Opiumabkommen. — Bekanntmachung zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung. — Bekanntmachung über das Protokoll von 1954 über die nach Ablauf des Deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über den Straßenpersonen- und -güterverkehr.

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes.

Vom 23. April 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung der Gesetze über die Verlängerung der Geltungsdauer des Energienot-

gesetzes vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204), 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 224), 5. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 227) und 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 89) wird bis zum 31. März 1956 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1955, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. April 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils
der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund
im Rechnungsjahr 1954.**

Vom 25. April 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1954 nimmt der Bund zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben 38 vom Hundert der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern im Rechnungsjahr 1954 aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen.

§ 2

Die Finanzämter führen die nach § 1 in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Abführung der Einnahmen anderweitig regeln.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 25. April 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Fünfundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 20. April 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	7350	D-1-b-1 aus b - Freiformschmiedestücke für Dampfturbinenwellen, mit einem Stückgewicht von mehr als 30 t und, ohne Berücksichtigung der Scheibe, einem größten Durchmesser von mehr als 106 cm, bis 31. 12. 1955 ...	15	frei
		Freiformschmiedestücke für Läufer zu elektrischen Generatoren, mit einem Stückgewicht von mehr als 30 t und einem größten Durchmesser von mehr als 106 cm, bis 31. 12. 1955	15	frei
		D-2-b-1 aus b - Freiformschmiedestücke für Dampfturbinenwellen, mit einem Stückgewicht von mehr als 30 t und, ohne Berücksichtigung der Scheibe, einem größten Durchmesser von mehr als 106 cm, bis 31. 12. 1955 ..	15	frei
		Freiformschmiedestücke für Läufer zu elektrischen Generatoren, mit einem Stückgewicht von mehr als 30 t und einem größten Durchmesser von mehr als 106 cm, bis 31. 12. 1955	15	frei
2	8405	aus B - Dampfturbinenwellen mit einem Stückgewicht von mehr als 30 t und, ohne Berücksichtigung der Scheibe, einem größten Durchmesser von mehr als 106 cm, bis 31. 12. 1955	10	frei
3	8501	C - aus 1 - Läufer ohne Wicklung für elektrische Generatoren, mit einem Stückgewicht von mehr als 30 t und einem größten Durchmesser von mehr als 106 cm, bis 31. 12. 1955 ..	10	frei

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Sechszwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 20. April 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend bezeichnete Ware wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
7302	aus I - Ferronickel	8	frei

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Siebenundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen.**Vom 20. April 1955.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	aus 2905	Anmerkung. Isopropylalkohol zur Umwandlung in Aceton zur Herstellung von Polymethacrylaten, unter Zollsicherung vom 1. Januar 1955 bis 30. Juni 1956	bis 31. 12. 1954 frei ab 1. 1. 1955 25	frei
2	aus 2920	Anmerkung. Aceton zur Herstellung von Polymethacrylaten, unter Zollsicherung vom 1. Januar 1955 bis 30. Juni 1956	bis 31. 12. 1954 frei ab 1. 1. 1955 35	frei

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen kann für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung anstelle der Zollsicherung einen anderen Nachweis für die bestimmungsgemäße Verwendung zulassen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über die Überwachung von
gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern.**

Vom 4. April 1955.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Wer Personenkraftwagen oder Krafträder ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet, hat dies der für die Überwachung der Fahrzeuge nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) schriftlich anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind Name (Firma) und Anschrift des Vermieters sowie Anzahl, Art und amtliche Kennzeichen der zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträder anzugeben. Später eintretende Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Vermieter hat die Anzeige unverzüglich nach Beginn des Gewerbebetriebes, bei bestehendem Betriebe innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

(4) Die Verpflichtung, das Gewerbe nach § 14 der Gewerbeordnung anzumelden, bleibt unberührt.

§ 2

Die Zulassungsstellen haben die Vorführung von Personenkraftwagen und Krafträdern, deren ge-

werbsmäßige Vermietung nach § 1 anzuzeigen ist, zur Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Zeitabständen von höchstens drei Monaten anzuordnen; in den Fällen, in denen nach § 29 Abs. 3 oder 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Erlaubnisse erteilt oder Erleichterungen gewährt worden sind, haben die Zulassungsstellen die Vorführung zur Prüfung in Zeitabständen von höchstens sechs Monaten anzuordnen.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Straßenverkehrsgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1955.

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 22. April 1955.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 14. bis 22. Mai 1955 in Frankfurt a. M. stattfindende „ACHEMA XI — Ausstellungs-Tagung für chemisches Apparatewesen 1955“;
2. die in der Zeit vom 15. bis 24. Juli 1955 in München stattfindende „Internationale Fachausstellung Chemisch-Reinigung und Färberei“;
3. die in der Zeit vom 4. bis 8. September 1955 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
4. die in der Zeit vom 11. bis 20. September 1955 in Hannover stattfindende „Werkzeugmaschinen-Ausstellung“;
5. die in der Zeit vom 22. September bis 2. Oktober 1955 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Automobil-Ausstellung“;
6. die in der Zeit vom 24. bis 29. September 1955 in Pirmasens stattfindende „4. Schuh-, Leder-

und Maschinenschau, Internationale technische Fachmesse“;

7. die in der Zeit vom 24. September bis 9. Oktober 1955 in Essen stattfindende „Internationale Fachausstellung Wirtschaft und Werbung“.

Bonn, den 22. April 1955.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Berichtigung der Dritten Verordnung
über Erläuterungen zum Zolltarif vom 16. März 1955
(Bundesgesetzbl. I S. 99).**

In Ziffer 3 der Erläuterungen zu Nummer 23 02 des Zolltarifs (Anlage zu § 1 der Verordnung) ist in der vorletzten Zeile hinter dem Wort „— Kartoffelpülpe —“ der Klammervermerk „(Nr. 23 06)“ zu ändern in „(Nr. 23 03)“.

Bonn, den 14. April 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Kunz

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung über die Durchführung einer Düngemittelstatistik. Vom 1. März 1955.	45	5. 3. 55	1. 10. 54
Neunte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 4. März 1955.	45	5. 3. 55	6. 3. 55
Verordnung über einen Zuschlag zum Kanallotstarif und über die Neufestsetzung der Mindestlotsgebühr. Vom 30. März 1955.	63	31. 3. 55	1. 4. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 28. März 1955.	67	6. 4. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Durchführung einer Nichtelsen- und Edelmetallstatistik. Vom 6. April 1955.	69	9. 4. 55	1. 10. 54
Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik. Vom 6. April 1955.	69	9. 4. 55	1. 10. 54
Verordnung PR Nr. 1/55 über die Aufhebung von Preisvorschriften für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung. Vom 17. April 1955.	75	20. 4. 55	21. 4. 55
Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn. Vom 2. April 1955.	76	21. 4. 55	1. 1. 55

Sofort lieferbar:

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1954, gebunden

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

Teil I Preis DM 20.— zuzüglich Versandgebühren

Teil II (2 Bände) Preis DM 36.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1953 (2 Bände)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 45.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II 1953

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 20.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)
Preis DM 8.— zuzüglich Versandgebühren

Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert DM 36.—

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 25.— zuzüglich Versandgebühren

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 bis 1949 (WIGBL.)

Halbleinen. Preis DM 12.— zuzüglich Versandgebühren

Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1945 (Nachdruck)

Halbleinen, Rücken mit Goldschrift. Preis DM 4.75 zuzüglich Versandgebühren

Einbanddecken

für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952, 1953 und 1954

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach

Postscheckkonto: „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — **Druck:** Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. **Bezugspreis:** vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.